

Sehr geehrter Herr Thiemig,

der Wortsinn des § 54 Absatz 3 Satz 2 WG LSA gibt vor, dass auch ein durch Kommunalverfassungsrecht befugter Vertreter eine Legitimation durch den Gemeinderat benötigt. Das Verb „entsenden“ deutet darauf hin, dass die Vertretung willentlich auf Geheiß der Verbandsmitglieder erfolgt. Dies muss nicht zwangsläufig eine Wahl des Vertreters bedeuten, sondern könnte auch durch generelle Festlegung geschehen. Allerdings wird per Gesetz durch § 54 Absatz 3 Satz 2 WG LSA der Gemeinderat für zuständig erklärt. Daher kann sich der Bürgermeister nicht „selbst entsenden“.

Die Regelung in § 54 Abs. 3 Satz 2 WG LSA eröffnet den Verbandsmitgliedern die Möglichkeit zu wählen, ob ein kraft Gesetzes Vertretungsberechtigter oder ein zu bestimmender Einwohner entsendet werden soll. Dem übergeordnet ist die Allzuständigkeit des Gemeinderates nach § 44 Abs. 2 GO LSA als Organ für die Willensbildung der Gemeinde. Die Entscheidung, wen das Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, obliegt daher dem Gemeinderat /Verbandsgemeinderat. Der Willensbildungsprozess endet durch einen Beschluss nach § 54 Abs. 1 Satz 1 GO LSA.

Versehentlich wurde in der Verfügung des Landesverwaltungsamtes die Ansicht vertreten, dass die Gewässerunterhaltung eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises ist. Hier ist richtig zustellen, dass sie Teil der funktionalen Selbstverwaltung ist. Dies ändert jedoch an der Frage, welches gemeindliche Organ die Vertreter entsendet, nichts.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Michael Janssen**

Referatsleiter

Allgemeine Rechtsangelegenheiten der Abteilung,

Haushalts- und Förderangelegenheiten,

Landesbetriebe und Anstalten,

Beihilfeangelegenheiten

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

des Landes Sachsen-Anhalt

Leipziger Straße 58

39112 Magdeburg

Tel. 0391/567-1567, Fax 0391/567-1580

mailto: [Michael.Janssen@mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:Michael.Janssen@mlu.sachsen-anhalt.de)

**Von:** Wolfgang Thiemig [<mailto:wolfgang.thiemig@wasserverbandstag.de>]  
**Gesendet:** Donnerstag, 20. März 2014 08:55  
**An:** Janssen, Michael  
**Betreff:** WG: Entsendung von Vertretern in die Verbandsversammlung der UHV

**Von:** Wolfgang Thiemig  
**Gesendet:** Donnerstag, 13. März 2014 09:57  
**An:** Janssen, Michael ([Michael.Janssen@mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:Michael.Janssen@mlu.sachsen-anhalt.de))  
**Cc:** UHV Untere Ohre ([uhv-untere-ohre@t-online.de](mailto:uhv-untere-ohre@t-online.de))  
**Betreff:** Entsendung von Vertretern in die Verbandsversammlung der UHV

Betrifft: Entsendung von Vertretern in die Verbandsversammlung der UHV,  
Erlass des LVwA vom 9.12.2013

Sehr geehrter Herr Janssen,

uns ist der oben genannte Erlass des LVwA bekannt geworden. Er führt zur Verunsicherung der Unterhaltungsverbände.

Im Erlass wird gesagt, dass auch z.B. der Bürgermeister einen Beschluss des Gemeinderates benötigt, wenn er seine Gemeinde im Unterhaltungsverband vertreten will.

§ 54 Abs. 3 Satz 2 WG LSA lautet:

„ Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils einen Vertreter, der zu ihrer Vertretung nach den Bestimmungen des Kommunalverfassungsrechts befugt ist, oder einen durch den Gemeinderat oder den Verbandsgemeinderat bestimmten Einwohner aus dem jeweiligen Gemeindegebiet oder Verbandsgemeindegebiet in die Verbandsversammlung.“

Das Landesverwaltungsamt legt diese Vorschrift in etwa so aus:

Es gibt zwei Möglichkeiten:

1. Gesetzlich nach Kommunalverfassungsrecht befugt, oder
2. Einwohner durch Gemeinderatsbeschluss

Da dies zwei Möglichkeiten sind, muss jedenfalls der Gemeinderat darüber entscheiden, welche Alternative gewählt wird.

Ich sehe es wie folgt:

Wenn der Vertreter mit Befugnis nach Kommunalverfassungsrecht in die Verbandsversammlung gehen will, geht er eben hin. Das ist ja seine Befugnis.

Nur - also ausschließlich dann -, wenn ein Einwohner die Vertretung der Gemeinde wahrnehmen soll, bedarf es eines Beschlusses des Gemeinderates.

Folgt man der Ansicht des Landesverwaltungsamtes stellen sich wieder Fragen nach der Rechtmäßigkeit bereits gefasster Beschlüsse und rückwirkender Heilung. Die Frage ist also von erheblicher Bedeutung.

Wir bitten um Klärung.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A. Thiemig